

18. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Eltern sind zur Sorge verpflichtet: Automatisches Sorgerecht für Mütter und Väter – Väter in die Pflicht nehmen und Mütter entlasten

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, sich über den Bundesrat dafür einzusetzen, dass auch unverheiratete Väter automatisch (gemeinsam mit der Mutter) das Sorgerecht für ein gemeinsames Kind erhalten, insofern die Vaterschaft anerkannt ist. Die Mutter soll das Recht erhalten, vorgeburtlich bei Gericht einen Antrag auf Übertragung des alleinigen Sorgerechts zu stellen. Dem Antrag ist nach Maßgabe des Kindeswohls stattzugeben. Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz erarbeitet einen entsprechenden Entwurf, § 1626a BGB zu ändern.

Begründung

Rund eineinhalb Jahre hatte sich eine hochkarätig besetzte Arbeitsgruppe aus acht Familienrechtlern aus Wissenschaft und Praxis im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) beraten. Aufgabe war es, das Sorge- und Umgangsrecht an geänderte Lebenswirklichkeiten in Familien anzupassen. Im November 2019 stellte die Arbeitsgruppe ihren Abschlussbericht vor, im August 2020 stand der entsprechende Gesetzentwurf in weiten Teilen und ging in die Ressortabstimmung. Die Arbeitsgruppe hatte u. a. vorgeschlagen, dass unverheiratete Väter, deren Vaterschaft rechtlich anerkannt ist, mit Geburt des Kindes wie die Mutter automatisch sorgeberechtigt sein sollen. Der Vorschlag wurde in der Arbeitsgruppe im BMJV ohne Gegenstimme angenommen. Diesem wichtigen Vorschlag ist die Bundesjustizministerin nicht gefolgt: Entgegen der Empfehlungen der Arbeitsgruppe soll es auch weiterhin kein automatisches Sorgerecht für unverheiratete Väter geben.

Nach aktueller Rechtslage liegt bei unverheirateten Eltern das Sorgerecht für ein gemeinsames Kind allein bei der Mutter, insofern keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben wird. Weigert sich die Mutter, das Sorgerecht mit dem Vater zu teilen, bleibt dem Vater nur der Weg über das Familiengericht und dort einen Antrag auf gemeinsame Sorge (§ 1626a Abs. 2 S.1 BGB) zu stellen. Das Familiengericht prüft sodann, ob eine gemeinsame Sorge dem Kindeswohl entspricht. An dieser Regelung soll sich nach dem Willen des BMJV nichts ändern. Will die Mutter dem Vater das Sorgerecht nicht zugestehen, muss dieser auch in Zukunft gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen. Warum Bundesjustizministerin Lambrecht dennoch davon sprach, mit der Reform werde das gemeinsame Sorgerecht von nicht verheirateten Eltern „erleichtert“, erschließt sich den Antragstellern nicht. Dies bestätigte auch Rechtsanwältin Eva Becker, Mitglied der Arbeitsgruppe Familienrecht des Rats der europäischen Anwaltschaft in Brüssel (CCBE) und Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwaltsverein.

Kritik des automatischen Sorgerechts bedeutet Generalverdacht gegen Männer

Frauenverbände warfen ein, ein automatisches Sorgerecht für Väter würde Frauen und Kinder einem großen Risiko aussetzen. Dieses Argument beinhaltet einen diskriminierenden Generalverdacht, der nicht dem Rechtswesen eines demokratischen Staates entspricht. Die Ablehnung des automatischen Sorgerechts für Väter bedeutet eine Pauschalverurteilung, die auf einem negativen Männerbild basiert. In Fällen, in denen die werdenden Väter gegenüber der werdenden Mutter gewalttätig geworden sind, hat diese die Möglichkeit, über das Gewaltschutzgesetz Schutz zu finden. Ein Schutz der Mutter ist gewährleistet. Wenn Gründe vorliegen, die gegen das Sorgerecht des Vaters sprechen, kann die Mutter diese vorgeburtlich vor Gericht geltend machen. Ein einfacher Ausschluss des Vaters vom Sorgerecht durch Versagen der gemeinsamen Sorgeerklärung, weil dies besser in die neue Lebenskonzeption der Mutter passt, entspricht auch nicht dem Kindeswohl. Kinder haben von Geburt an den Anspruch auf zwei sorgeberechtigte Elternteile. Auch nach einer Trennung brauchen Kinder beide Elternteile. Die Annahme, der Vater sei gewalttätig oder unfähig zur Sorge, kann nicht als Normalfall angenommen werden.

Aufteilung der Sorgearbeit und Kindeswohl – Väter in die Pflicht nehmen

An die Stelle der aktuellen Regelung soll durch den vorliegenden Antrag ein automatisches Sorgerecht für Mütter und Väter treten, das zugleich Väter stärker in die Pflicht nimmt und auf eine stärkere Aufteilung der Sorgearbeit abzielt. Denn nach wie vor besteht bei der Aufteilung der Sorgearbeit eine Ungleichheit. Auch wenn Väter immer stärker Sorgearbeit leisten, existiert weiterhin eine große Diskrepanz. Nach wie vor sind es die Frauen, die für die Betreuung der Kinder zuständig sind und in der Folge ihre Berufstätigkeit einschränken.

Das in Deutschland vorherrschende Versorgermodell bedeutet im Trennungsfall regelmäßig, dass Väter zwar weiter für den Unterhalt aufkommen, die Mütter aber die Personensorge übernehmen. Teilweise werden Väter gezielt von der Sorge ausgeschlossen, in anderen Fällen sind Väter froh, sich aus der Verantwortung stellen zu können. So tragen Frauen die hauptsächlichen Lebensrisiken und Opportunitätskosten von Elternschaft. Väter, die nach einer Trennung nicht mehr für ihre Kinder greifbar sind und sich aus der Verantwortung ziehen, machen eine Schwangerschaft für Frauen zu einem schlecht kalkulierbaren Lebensrisiko. Mit einer Stärkung der Rechte der Väter muss auch eine Bekräftigung der Pflichten einhergehen.

Die Folgen der Vaterlosigkeit

Der Senat benannte verschiedene wissenschaftliche Studien, die sich mit der Rolle des Vaters innerhalb der Familie und Auswirkungen dessen Fehlens auseinandersetzen. Beispielhaft sind die Veröffentlichungen von Prof. Dr. med. Matthias Franz zur Thematik „*Die Bedeutung der Väter für die frühkindliche Entwicklung*“ und „*Wenn der Vater fehlt*“, die Erkenntnisse des Familienrechtlers Prof. Dr. Ludwig Salgo zu Aspekten der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts sowie dem Wert des Vaters und die Erkenntnisse des Kinder- und Jugendpsychotherapeuten Prof. Dr. Frank Dammasch, der „*Die Bedeutung des Vaters*“ in psychoanalytischer Perspektive beleuchtet. In Antwort auf eine Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD) erklärte der Senat:

„Der Einfluss von väterlicher Abwesenheit hängt dabei von zahlreichen unterschiedlichen und sich zum Teil gegenseitig bedingenden Faktoren ab, die sich differenziert auf die individuelle kindliche Entwicklung auswirken können. Hier sind insbesondere Auswirkungen im Hinblick auf das Selbstwertgefühl, die Selbstkontrolle, das kindliche Wohlergehen und die schulischen Leistungen bekannt. Es kann sich dabei um kurzfristige Beeinträchtigungen, aber auch um langfristige Verhaltensänderungen handeln“ (Drs. 18/24496).

Langzeitstudien zeigen, dass eine vaterlose Kindheit ein Leben lang negative Folgen haben kann. Vaterlosigkeit schadet dem Kind, aber auch der Gesellschaft und dem Gesundheitssystem.

Berlin, den 8. September 2020

Pazderski Hansel Tabor Kerker Weiß
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion